

# Bundeskabinett hat zeitlich befristete Gasumlage auf Grundlage § 26 EnSiG beschlossen | zugehörige Rechtsverordnung soll am 09.08.2022 in Kraft treten

07. August 2022, 14:13

Zur Entwicklung der Thematik hatten wir wiederholt informiert (u.a. [LINK](#)). Nun hat der Bund den Rahmen auf Grundlage des neu geschaffenen **§ 26 EnSiG** konkretisiert und beschlossen. Die dazugehörige Rechtsverordnung steht noch aus.

## Zeitliche Befristung

**Gasimporteure** können **ab 01.10.2022 bis 01.04.2024 max. 90% der Kosten des ersatzweise zu beschaffenden Gasvolumens** geltend machen/auf Antrag erstattet bekommen. Die Abrechnung erfolgt **monatlich** (bis **30.09.2024**). Mit Verweis auf gesetzliche Ankündigungsfristen wird die Gasumlage auf der Rechnung der **Letztverbraucher/Kunden** **erstmalig im November bzw. Dezember 2022** auftauchen.

## Höhe und Weitergabe

Noch offen, aber bis zum **15. August 2022** zu entscheiden und vom **TRADING HUB EUROPE (THE)** als Marktgebietsverantwortlichem zur veröffentlichen, ist die **konkrete Höhe der Gasumlage**. Diese soll sich in einer Spanne zwischen **1,5 und 5 ct/kWh** bewegen. **Die genaue Höhe wird lfd. überprüft und entsprechend den Kosten der Ersatzbeschaffung angepasst (alle drei Monate)**. Sollte Russland sich gegen jede Erwartung wieder an geschlossene Lieferverträge gebunden fühlen, würde die Gasumlage auf **NULL** abgesenkt. Die **THE** legt die festgestellten/umlagefähigen Kosten der Ersatzbeschaffung auf die Energieversorgungsunternehmen (**EVU**) um. Die **EVU** sind **berechtigt**, die Kosten an die **Letztverbraucher/Kunden** weiterzureichen.

## Abgrenzung der erfassten Lieferverträge

Erfasst von der Gasumlage werden Gaslieferverträge, die **vor dem 01.05.2022** geschlossen wurden. **D.h., auf das oft schon hohe Preisniveau der seit Sommer/Herbst 2021 geschlossenen Lieferverträge kommt additiv die Gasumlage dazu**. In Erwartung der kommenden, von vielen ggf. nicht mehr tragbaren finanziellen Belastungen, plant der Bund "**zielgenaue Entlastungen**" (u.a. via Wohngeld/Bürgergeld). Parallel läuft die Überprüfung der **Kündigungsschutzregeln für Mietwohnungen bzw. direkt von Energielieferträgen** (private Selbstnutzer). Später geschlossene Verträge sind unter Auslassung russischer Bezugsquellen und auf einem noch einmal erhöhten Gaspreisniveau zustande gekommen. **Vgl. Chart**.

## In Klärung befindliche Einzelfragen:

- **Festpreisverträge**: Hier wird absehbar eine erneute/kurzfristige Anpassung des EnSiG notwendig sein, um auch Festpreisverträge ohne Klausel zur Umlage gesetzlich veranlasster Kosten in die Gasumlage einbeziehen zu können.
- **Fernwärme**: In Klärung ist die Frage, ob auch Fernwärmekunden **direkt** von der Gasumlage nach § 26 EnSiG betroffen sein werden. Zwar wurde gerade die **AVBFernwärmeV** mit Blick auf eine mögliche

Gasumlage angepasst. Allerdings bezieht sich die Anpassung auf § 24 EnSiG.

**So heißt es in § 24 Abs. 5 AVBFernwärmeV: *Hat ein Energieversorgungsunternehmen gegenüber einem Fernwärmeversorgungsunternehmen nach § 24 Absatz 1 oder Absatz 4 des Energiesicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3681), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juli 2022 (BGBl. I S. 1054) geändert worden ist, den Preis für die Lieferung von Gas zur Erzeugung von Fernwärme erhöht, so sind dieses Fernwärmeversorgungsunternehmen sowie ein Fernwärmeversorgungsunternehmen, das seinerseits Wärme von einem solchen Fernwärmeversorgungsunternehmen geliefert bekommt, berechtigt, ein in einem Wärmeliefervertrag vereinbartes und insoweit einschlägiges Preisanpassungsrecht frühestens zwei Wochen nach der Gaspreiserhöhung auszuüben, auch wenn in dem Wärmeliefervertrag ein längerer Zeitraum für die Anpassung des Preises für die Wärmelieferung an die Änderung der durch die Gaspreiserhöhung gestiegenen Bezugskosten vereinbart wurde.***

- **Umsatzsteuer:** Es ist politisch erklärter Wille, die Gasumlage von der Umsatzsteuer zu befreien.

**Bei Interesse finden Sie hier eine Veröffentlichung des BMWK zu den FAQ zur Gasumlage.**